

# Sammlung des Bundesrechts

## Bundesgesetzblatt

### Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 8  
Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung

8. Lieferung

#### Inhalt

#### 82 SOZIALVERSICHERUNG

##### 823 Ergänzende Vorschriften zur Versicherung nach der Reichsversicherungsordnung, zur Angestelltenversicherung und zur Knappschaftsversicherung

	Seite		Seite	
<b>8231 Ergänzende Vorschriften zur Unfallversicherung</b>		8231-7	frei	
8231-1 Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten v. 14. 6. 1926 .....	2	8231-8	Dritte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten v. 16. 12. 1936 .....	12
8231-2 Verordnung zur Durchführung der Unfallversicherung v. 14. 6. 1926 .....	4	8231-9	Verordnung über die Verpflichtung von Behörden zu Mitteilungen an die Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft 68) v. 14. 7. 1938 .....	16
8231-3 Gesetz über die Internationalen Übereinkommen betreffend die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen sowie die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten v. 21. 7. 1928 .....	4	8231-10	Verordnung zur Überführung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in der britischen Zone v. 14. 3. 1951 .....	17
8231-4 Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung v. 14. 11. 1928 .....	5	8231-11	Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Land Berlin v. 29. 4. 1952 .....	17
8231-5 Drittes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung v. 20. 12. 1928 .....	9	8231-12	Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung v. 27. 7. 1957 .....	19
8231-5-1 Verordnung über Träger der Unfallversicherung v. 17. 5. 1929 .....	9	8231-13	Verordnung über die Erstattung der Aufwendungen des Bundes für die Unfallversicherung der Arbeitslosen durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 29. 8. 1957 .....	20
8231-6 Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden v. 14. 6. 1932 Hier: Erster Teil: Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie auf dem Gebiete der Reichsvorsorgung Kapitel II: Änderungen in der Sozialversicherung .....	10	8231-14	Zweites Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung v. 29. 12. 1960 ..	21
8231-6-1 Verordnung zur Durchführung von Notvorschriften der Sozialversicherung v. 9. 1. 1933 .....	11	8231-15	Sechste Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (Sechste Berufskrankheiten-Verordnung — 6. BKVO) v. 28. 4. 1961 .....	22
		8231-16	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung. (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz — UVNG) v. 30. 4. 1963 .....	23

### Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt

#### Zu 8231 Ergänzende Vorschriften zur Unfallversicherung

8232-10-6 Sechstes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Sechstes Rentenanpassungsgesetz — 6. RAG) v. 21. 12. 1963  
Sachgebiet 8, 9. Lieferung

## 8231-1

## Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten

Vom 14. Juni 1926

Reichsgesetzbl. I S. 269

Auf Grund der §§ 618, 930, 1065 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 9) und des Artikels 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:\*

#### § 1\*

Im Falle der Abfindung nach § 616 Abs. 2, § 617 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung berechnet sich das Abfindungskapital nach folgenden Vorschriften:

#### I. Berechnung des Abfindungskapitals bei Verletztenrenten

(1) Wird der Berechtigte im Laufe eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet abgefunden, so ist das Vierfache der Jahresrente zu zahlen.

(2) Wird er später abgefunden, so richtet sich das Abfindungskapital nach dem inzwischen erreichten Alter des Verletzten und der seit dem Unfalltage verflossenen Zeit. Als Alter gilt das am letzten Geburtstag vor der Abfindung vollendete Lebensjahr.

(3) Es beträgt für die Jahresrente 1

bei einem Alter des Verletzten zur Zeit der Abfindung	das Abfindungskapital, wenn seit dem Tage des Unfalls verflossen sind mehr als														
	ein Jahr	zwei Jahre	drei Jahre	vier Jahre	fünf Jahre	sechs Jahre	sieben Jahre	acht Jahre	neun Jahre	zehn Jahre	elf Jahre	zwölf Jahre	dreizehn Jahre	vierzehn Jahre	fünfzehn Jahre
bis zu 25 Jahren	6,20	7,70	7,90	8,20	8,60	9,20	9,90	10,70	11,80	13,00	14,50	16,10	16,00	15,90	15,70
von 25 " " 30 "	6,10	7,70	7,90	8,20	8,70	9,30	10,20	11,30	12,60	13,30	14,60	15,10	14,90	14,70	14,50
" 30 " " 35 "	6,00	7,80	8,00	8,30	8,90	9,60	10,70	12,10	13,10	13,50	14,10	13,90	13,70	13,50	13,30
" 35 " " 40 "	6,00	7,80	8,00	8,40	9,10	10,10	11,20	12,60	13,10	13,00	12,80	12,60	12,40	12,10	11,90
" 40 " " 45 "	5,90	7,70	7,90	8,30	9,00	10,00	11,10	12,00	11,90	11,70	11,50	11,30	11,00	10,70	10,40
" 45 " " 50 "	5,90	7,60	7,80	8,10	8,80	9,70	10,20	10,50	10,40	10,20	10,00	9,80	9,50	9,20	8,90
" 50 " " 55 "	5,80	7,00	7,10	7,40	8,00	8,70	9,00	9,00	8,90	8,70	8,40	8,20	7,90	7,70	7,40
" 55 " " 60 "	5,70	6,20	6,30	6,40	6,70	7,10	7,40	7,50	7,40	7,20	7,10	6,90	6,60	6,40	6,20
" 60 und mehr . . . . .	5,70	5,10	5,20	5,30	5,40	5,60	5,90	6,20	6,10	6,00	5,90	5,80	5,60	5,40	5,20

(4) Im Falle der Gewährung von Kinderzulagen (§ 559 a Abs. 2, § 559 b der Reichsversicherungsordnung) gilt als Jahresrente im Sinne der Absätze 1 bis 3 der Jahresbetrag der Rente ohne Kinderzulage. Das Abfindungskapital erhöht sich um den Kapitalwert der Kinderzulage. Der Kapitalwert der Kinder-

zulage wird nach Ziffer II b (Waisenrenten) berechnet; er darf jedoch nicht größer sein als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn auch die Kinderzulage als Verletztenrente nach der Tabelle unter I abgefunden würde.

(5) Erfolgt die Abfindung nach § 617 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, so erhöht sich das Abfindungskapital nach Absatz 1, 3 um 10 vom Hundert. Der Zuschlag für Kinderzulagen nach Absatz 4 bleibt unberührt.

Einleitungssatz: WRV v. 11. 8. 1919 S. 1383

§ 1 Eingangssatz: § 616 Abs. 2 u. § 617 Abs. 1 a. F. RVO vgl. jetzt §§ 604 u. 616 Abs. 1 RVO 820-1

§ 1 Abs. 4: § 559 a Abs. 2 u. § 559 b a. F. RVO vgl. jetzt § 583 RVO 820-1

§ 1 Abs. 5: § 617 Abs. 1 a. F. RVO vgl. jetzt § 616 Abs. 1 RVO 820-1  
§ 1 Abschn. II Buchst. b: I. d. F. d. § 1 V v. 1. 9. 1941 I 555

## II. Berechnung des Abfindungskapitals bei Hinterbliebenen

## a) Witwenrenten

Für die Jahresrente 1, die am Tage der Abfindung bezogen wird, beträgt

bei einem Alter der Witwe von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Witwe von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Witwe von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Witwe von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Witwe von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Witwe von ... Jahren	das Abfindungskapital
16	7,63	29	11,24	42	13,98	55	11,30	68	7,02	81	3,64
17	7,94	30	11,66	43	13,93	56	10,98	69	6,71	82	3,44
18	8,21	31	12,07	44	13,84	57	10,66	70	6,40	83	3,26
19	8,45	32	12,44	45	13,71	58	10,32	71	6,11	84	3,10
20	8,68	33	12,77	46	13,56	59	9,99	72	5,82	85	2,95
21	8,90	34	13,05	47	13,38	60	9,65	73	5,54	86	2,80
22	9,12	35	13,31	48	13,18	61	9,31	74	5,27	87	2,66
23	9,34	36	13,53	49	12,97	62	8,98	75	5,01	88	2,53
24	9,59	37	13,72	50	12,73	63	8,64	76	4,76	89	2,40
25	9,86	38	13,86	51	12,47	64	8,31	77	4,52	90	2,29
26	10,15	39	13,96	52	12,20	65	7,98	78	4,28		
27	10,48	40	14,01	53	11,91	66	7,66	79	4,06		
28	10,84	41	14,01	54	11,61	67	7,33	80	3,84		

## b) Waisenrenten

Für die Jahresrente 1, die am Tage der Abfindung bezogen wird, beträgt

bei einem Alter der Waise von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Waise von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Waise von ... Jahren	das Abfindungskapital
0	11,90	6	9,37	12	5,31
1	11,82	7	8,79	13	4,51
2	11,38	8	8,16	14	3,69
3	10,86	9	7,50	15	2,82
4	10,41	10	6,80	16	1,92
5	9,92	11	6,07	17	0,98

## c) Renten von Verwandten aufsteigender Linie

Für die Jahresrente 1, die am Tage der Abfindung bezogen wird, beträgt

bei einem Alter des Bezugsberechtigten von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter des Bezugsberechtigten von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter des Bezugsberechtigten von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter des Bezugsberechtigten von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter des Bezugsberechtigten von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter des Bezugsberechtigten von ... Jahren	das Abfindungskapital
30	17,63	41	15,24	51	12,44	61	9,18	71	6,02	81	3,55
31	17,43	42	14,99	52	12,13	62	8,85	72	5,73	82	3,36
32	17,23	43	14,73	53	11,82	63	8,52	73	5,45	83	3,18
33	17,03	44	14,47	54	11,50	64	8,19	74	5,18	84	3,01
34	16,82	45	14,20	55	11,18	65	7,87	75	4,92	85	2,85
35	16,61	46	13,92	56	10,85	66	7,55	76	4,67	86	2,70
36	16,39	47	13,63	57	10,52	67	7,23	77	4,43	87	2,56
37	16,17	48	13,34	58	10,18	68	6,92	78	4,20	88	2,43
38	15,95	49	13,05	59	9,84	69	6,61	79	3,98	89	2,31
39	15,72	50	12,75	60	9,51	70	6,31	80	3,76	90	2,19
40	15,48										

§ 2\*

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1925 in Kraft. ...

Der Reichsarbeitsminister

§ 2 Satz 2: Aufhebungsvorschrift  
§ 2 Satz 3 bis 5: Gegenstandslos

8231-2

## Verordnung zur Durchführung der Unfallversicherung

Vom 14. Juni 1926

Reichsgesetzbl. I S. 272, verk. am 22. 6. 1926

Auf Grund der §§ 1501, 1543 c der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 9) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet: \*

### § 1 \*

Die Befugnis, Näheres über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen und der Unternehmer nach

Einleitungssatz: RVO 820-1

§ 1: RVO 820-1. „Reichsversicherungsamt“ vgl. jetzt BVAG 827-8

den §§ 1501, 1543 c der Reichsversicherungsordnung zu bestimmen, wird auf das *Reichsversicherungsamt* übertragen.

### § 2 \*

Der Reichsarbeitsminister

§ 2: Gegenstandslos

8231-3

## Gesetz über die Internationalen Übereinkommen betreffend die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen sowie die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten \*

Vom 21. Juli 1928

Reichsgesetzbl. II S. 509, verk. am 25. 7. 1928

### § 1 \*

(1) *Den Internationalen Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen vom 5. Juni 1925 und über die Ent-*

Überschrift: Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer u. ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen v. 5. 6. 1925, 1928 II 509, Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten v. 10. 6. 1925, 1928 II 509/510

§ 1 Abs. 1 Satz 1: Vollzogen, abgedruckt zum Verständnis des Satzes 2

§ 1 Abs. 1 Satz 2: RVO 820-1

§ 1 Abs. 2: Vollzogen

*schädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten vom 10. Juni 1925 wird zugestimmt.* Für die Durchführung des Übereinkommens über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten ist die Reichsversicherungsordnung maßgebend.

(2) ...

### § 2 \*

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. ...

§ 2 Satz 2: Vollzogen

# Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung \*

8231-4

Vom 14. November 1928

Reichsgesetzbl. I S. 387

Auf Grund der §§ 558 g, 1770 a der Reichsversicherungsordnung wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet: \*

## ERSTER ABSCHNITT

### Krankenbehandlung \*

#### § 1 \*

Die *Krankenbehandlung* wird so lange gewährt, als sie eine Besserung der Verletzungsfolgen oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt, oder so lange, als besondere Heilmaßnahmen erforderlich sind, um eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben. Die Vorschriften über die Pflege (§ 558 c der Reichsversicherungsordnung) werden hierdurch nicht berührt.

#### § 2 \*

Für die Gewährung von Hilfsmitteln gelten neben den Vorschriften des § 558 a und des § 558 b Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung die §§ 3 bis 17.

#### § 3

(1) Beinersatzstücke werden bei der Erstausrüstung in doppelter Zahl gewährt. Das zweite Stück braucht jedoch erst geliefert zu werden, wenn der Beinstumpf seine bleibende Form angenommen hat.

(2) Je nach den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Verletzten ist ihm ein Kunstbein oder ein Stelzbein zu gewähren. Hat der Verletzte ein Stelzbein erhalten, so ist ihm auf Antrag als zweites Stück ein Kunstbein zu gewähren, wenn nicht die Rücksicht auf seine körperliche Beschaffenheit dem entgegensteht.

#### § 4

(1) Orthopädische Schuhe werden bei der Erstausrüstung in der Regel in doppelter Zahl gewährt, wenn sie voraussichtlich für längere Zeit erforderlich sind. Das zweite Stück braucht erst nach Erprobung des ersten geliefert zu werden.

(2) Bei der ersten Ausstattung ist zu jedem orthopädischen Schuh und zu jedem Stelzbein ein Schuh für den nichtbeschädigten Fuß, zu jedem Kunstbein ein Paar Schuhe (käufliche Ladenstiefel) kostenlos mitzuliefern.

Überschrift: „Krankenbehandlung“ jetzt „Heilbehandlung“ u. „Berufsfürsorge“ jetzt „Berufshilfe“ gem. Art. 4 § 14 UVNG 8231-16  
Einleitungssatz: § 558 g RVO i. d. F. d. Bek. v. 9. 1. 1926 I 9 RVO 820-1

Abschn. 1 Überschrift u. § 1 Satz 1: „Krankenbehandlung“ vgl. Fußnote zur Überschrift

§ 1 Satz 2: § 558 c a. F. RVO vgl. jetzt § 558 RVO 820-1

§ 2: §§ 558 a und 558 b Nr. 2 a. F. RVO vgl. jetzt §§ 556 u. 557 Abs. 1 Nr. 2 RVO 820-1

(3) Im übrigen ist der nichtbeschädigte Fuß nur dann zu versorgen (z. B. mit Einlagen, orthopädischen Schuhen usw.), wenn dies erforderlich ist, um die Unfallfolgen zu erleichtern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

#### § 5

(1) Zahnersatz wird in der Regel in einfacher Form (Plattenersatz) und aus einfachen gebräuchlichen Stoffen gewährt.

(2) Brückenersatz oder Ersatz aus Edelmetall ist dann zu gewähren, wenn besondere Umstände, z. B. Kieferverletzungen, es erfordern.

#### § 6

Anspruch auf Selbstfahrer oder Krankenfahrstühle haben Verletzte nur, wenn auf andere Weise infolge ihrer Verletzung — auch nach orthopädischem Ausgleich — auf die Dauer eine genügende Gehfähigkeit nicht erreicht werden kann. Die Gewährung von Selbstfahrern setzt neben einer für deren Bedienung ausreichenden allgemeinen körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit die Gebrauchsfähigkeit mindestens einer Hand voraus. Selbstfahrer oder Krankenfahrstühle werden in einfacher, aber gediegener Ausführung mit erforderlichem Zubehör (Lederdecke, Luftpumpe, Klingel, Laterne, Schloß) geliefert. Notwendige Aufwendungen, die dem Verletzten durch die Unterbringung des Hilfsmittels erwachsen, sind ihm von dem Versicherungsträger zu ersetzen.

#### § 7

Sind an Liegestühlen, Sitzstühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen Änderungen erforderlich, um die Unfallfolgen zu erleichtern oder die Heilwirkung zu verbessern, so hat der Versicherungsträger dem Verletzten die hierdurch entstehenden notwendigen Kosten zu ersetzen.

#### § 8

(1) Blindenführhunde nebst Hundegeschirr werden auf Antrag gewährt, wenn die persönlichen oder beruflichen Verhältnisse des Verletzten es angezeigt erscheinen lassen und er sich einer angeordneten Ausbildung unterzieht.

(2) Bei grobem Mißbrauch, grober Vernachlässigung und grober Mißhandlung oder wenn die persönlichen oder beruflichen Verhältnisse des Verletzten die Weitergewährung nicht angezeigt erscheinen lassen, kann der Führhund entzogen werden.

(3) Der Hund ist mit Geschirr zurückzugeben, wenn er für seinen Zweck dauernd unbrauchbar geworden ist oder wenn der Verletzte stirbt. Beim Tode des Hundes ist das Geschirr zurückzugeben.

## § 9

(1) Die Hilfsmittel werden in dauerhafter Ausführung und Ausstattung gewährt und müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Verletzten angepaßt sein.

(2) Wünscht der Verletzte eine besonders kostspielige Ausführung oder Ausstattung, die durch die Bedürfnisse seines Berufs nicht gerechtfertigt wird, so hat er die Mehrkosten dafür selbst zu tragen.

## § 10

Die Hilfsmittel werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, kostenfrei geliefert.

## § 11

An wertvollen Hilfsmitteln kann sich der Versicherungsträger das Eigentum vorbehalten.

## § 12

(1) Die Hilfsmittel werden instand gesetzt oder ersetzt, wenn sie schadhaft oder unbrauchbar geworden oder verlorengegangen sind.

(2) Hat der Verletzte durch Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Beschädigung, Unbrauchbarkeit oder den Verlust des Hilfsmittels herbeigeführt, so verliert er den Anspruch auf Instandsetzung oder Ersatz für die Zeit, für welche das Hilfsmittel noch hätte gebraucht werden können. Im Wiederholungsfalle kann das Hilfsmittel auf längere Zeit versagt werden.

## § 13

(1) Die Kosten für Instandhaltung des dem Verletzten gelieferten Schuhwerkes fallen dem Versicherungsträger nur zur Last, soweit es sich um eine durch die Unfallfolgen verursachte außergewöhnliche Abnutzung oder um Schäden an dem orthopädischen Teil des Schuhs handelt.

(2) Muß der Schuh für den nichtbeschädigten Fuß ersetzt werden, so hat der Versicherungsträger dem Verletzten auf Antrag einen Ersatzschuh gegen Erstattung eines Kostenanteils von einem Viertel der Herstellungskosten für ein Paar Normalmaßschuhe zu gewähren. Bedürftigen Verletzten kann die Zahlung ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Der Ersatz der mit einem Kunstbein gelieferten Schuhe (§ 4 Abs. 2) fällt dem Verletzten zur Last.

## § 14

Hat der Verletzte sich Hilfsmittel selbst beschafft oder instand setzen lassen, so kann der Versicherungsträger die Erstattung der Kosten ablehnen, soweit die Beschaffung und Instandsetzung durch den Verletzten nicht aus besonderen Gründen geboten war oder die Kosten übersteigt, die bei der Ausführung durch den Versicherungsträger entstanden wären.

## § 15\*

Die Kosten für das Halten des Führhundes sind dem Verletzten in Pauschsätzen, die den örtlichen Verhältnissen angemessen sind, zu ersetzen. Die Beiträge, die nach § 7 Abs. 4 des Reichsversorgungsgesetzes für den Unterhalt der Führhunde vorgesehen sind, gelten hierbei als Richtsatz. Kosten für Arznei und Verbandmittel sowie für tierärztliche Behandlung werden daneben in notwendigem Umfang erstattet.

## § 16

Wird durch den Gebrauch von Hilfsmitteln ein nicht nur unerheblicher Mehrverschleiß an Kleidern, Wäsche oder Schuhwerk verursacht, so ist dieser Schaden angemessen zu ersetzen.

## § 17

Hat der Verletzte bei Verlust oder Beschädigung eines Hilfsmittels Ersatzansprüche gegen Dritte, so braucht der Versicherungsträger die Kosten für Instandsetzung oder Ersatz nur gegen Abtretung der Ansprüche zu übernehmen.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Berufsfürsorge\*

## § 18\*

(1) ...

(2) Während der Ausbildung hat der Versicherungsträger dem Verletzten die Kosten des notwendigen Unterhalts für ihn und seine Angehörigen zu gewähren, soweit der Verletzte den Unterhalt aus seinem laufenden Einkommen nicht tragen kann. Als Angehörige in diesem Sinne gelten Personen, denen im Falle der Heilanstaltspflege nach § 559 e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung *Familiengeld* zustehen würde.

## § 19\*

Hilfe zur Erlangung einer Arbeitstelle (§ 558 f Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) wird gewährt,

1. wenn der Verletzte infolge des Unfalls seine Arbeitstelle aufgeben muß oder
2. wenn er aus anderem Grunde erwerbslos wird, ihm aber die Erlangung einer neuen geeigneten Arbeitstelle durch die Folgen des Unfalls erschwert ist, es sei denn, daß er seine bisherige Arbeitstelle ohne hinreichenden Grund aufgegeben oder durch selbstverschuldete fristlose Entlassung verloren hat.

## § 20\*

(1) Berufliche Ausbildung (§ 18) soll in der Regel nur auf Grund einer Berufsberatung gewährt werden.

§ 15: § 7 Abs. 4 Reichsversorgungsg. vgl. jetzt § 13 Abs. 3 BVG 830-2 Abschn. 2 Überschrift: „Berufsfürsorge“ vgl. Fußnote zur Überschrift  
 § 18 Abs. 1: Aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 UVNG 8231-16  
 § 18 Abs. 2 Satz 2: § 559 e Abs. 2 a. F. RVO vgl. jetzt § 560 RVO 820-1. „Familiengeld“ jetzt „Verletztengeld“ gem. Art. 4 § 14 UVNG 8231-16  
 § 19: § 558 f Abs. 1 Nr. 2 a. F. RVO vgl. jetzt § 567 Abs. 1 Nr. 3 RVO 820-1  
 § 20 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 UVNG 8231-16  
 § 20 Abs. 4: § 3 V über die Fürsorgepflicht vgl. jetzt § 96 BSHG 2170-1

(2) Soweit erforderlich, soll auch bei der Hilfe zur Erlangung einer Arbeitstelle (§ 19) eine Berufs- oder Arbeitsberatung erfolgen.

(3) ...

(4) Übt der Versicherungsträger die Berufs- oder Arbeitsberatung selbst aus, so sollen die öffentliche Berufsberatung und, wenn nötig, Sachverständige aus den in Frage kommenden Berufszweigen, ärztliche Sachverständige sowie Vertreter der Fürsorgestelle (§ 3 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 100 —) oder, falls sich am Sitze des Versicherungsträgers eine Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene befindet, Vertreter dieser Stelle herangezogen werden.

#### § 21

(1) Haben Verletzte eine Arbeitstelle angenommen, in der sie vollen Verdienst erst erreichen können, wenn sie die erforderliche Fertigkeit erlangt haben, so kann ihnen der Versicherungsträger für die Übergangszeit einen Zuschuß zum Arbeitsentgelt (Anlernzuschuß) gewähren.

(2) Der Versicherungsträger kann ferner Verletzten Zuschüsse oder Darlehen zur Beschaffung einer Arbeitsausrüstung gewähren, soweit dies nach Lage des Falles erforderlich ist.

#### § 22

Der Versicherungsträger kann die berufliche Ausbildung selbst durchführen oder den Verletzten der Hauptfürsorgestelle überweisen.

#### § 23\*

(1) Der Versicherungsträger soll versuchen, dem Verletzten eine Arbeitstelle in einem Betriebe zu verschaffen, für den er Träger der Unfallversicherung ist.

(2) Für die Arbeitsvermittlung Verletzter, die nicht zu den Schwerbeschädigten im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 57) gehören, ist das Arbeitsamt in Anspruch zu nehmen, sofern der Verletzte sich nicht schon selbst bei ihm hat eintragen lassen.

(3) Für die Arbeitsvermittlung Verletzter, die Schwerbeschädigte oder den Schwerbeschädigten Gleichgestellte im Sinne der §§ 3 und 8 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter sind, kann der Versicherungsträger die Hauptfürsorgestelle in Anspruch nehmen. Er muß es tun, wenn der Verletzte nicht innerhalb von acht Wochen in einer Arbeitstelle untergebracht ist. Ist ein Heilverfahren oder eine berufliche Ausbildung vorausgegangen, so läuft die Frist von acht Wochen erst vom Abschluß des Heilverfahrens oder der Beendigung der beruflichen Ausbildung ab.

(4) Sofern die Voraussetzungen des § 8 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vorliegen, kann der Versicherungsträger für Minder-

§ 23 Abs. 2 bis 4 Satz 1: §§ 3 u. 8 G über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vgl. jetzt §§ 1 u. 2 SchwerbeschädigtenG 811-1  
§ 23 Abs. 4 Satz 2 Kursivdruck: Neugeregelt durch §§ 68 ff. VwGO 340-1

beschädigte die Gleichstellung mit den Schwerbeschädigten beantragen. Bei Ablehnung des Antrags kann auch der Versicherungsträger Beschwerde nach § 21 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter erheben.

(5) Ist ein Verletzter der Hauptfürsorgestelle zur beruflichen Ausbildung überwiesen, so führt die Hauptfürsorgestelle ohne weiteres auch die Arbeitsvermittlung für ihn durch.

(6) Lehnt der Versicherungsträger die Hilfe zur Erlangung einer Arbeitstelle ab, weil der Verletzte seine bisherige Arbeitstelle ohne hinreichenden Grund aufgegeben oder durch selbstverschuldete fristlose Entlassung verloren hat (§ 19 Nr. 2), so soll er den Verletzten dem Arbeitsamt (Absatz 2) oder der Hauptfürsorgestelle (Absatz 3 Satz 1) melden.

#### § 24\*

(1) Wenn die Hauptfürsorgestelle die Berufsfürsorge nach § 22, § 23 Abs. 3, 5 durchführt, erhält sie für ihre besonderen Aufwendungen, die durch Berufsberatung, berufliche Ausbildung oder Arbeitsvermittlung entstehen, Ersatz vom Versicherungsträger. Allgemeine Verwaltungskosten der Hauptfürsorgestelle werden nicht erstattet.

(2) Der Versicherungsträger hat in diesen Fällen der Hauptfürsorgestelle bei Beginn der Fürsorgemaßnahmen auf Verlangen einen entsprechenden Vorschuß zu leisten.

#### § 25\*

Für das Verfahren über Berufsfürsorge gelten die Vorschriften über die Feststellung der Leistungen in der Unfallversicherung, soweit nicht die §§ 26 bis 30 anderes vorschreiben.

#### § 26\*

(1) Der Versicherungsträger soll, bevor er die berufliche Ausbildung eines Schwerbeschädigten (§ 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter) durch Bescheid ablehnt, ein Gutachten der Hauptfürsorgestelle einholen, es sei denn, daß der Anspruch offenbar unbegründet ist.

(2) Das gleiche gilt für Verletzte, die den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind (§ 8 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter).

(3) Die Hauptfürsorgestelle hat Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

#### § 27\*

Der Vorsitzende des Obergewerksamts soll nach Möglichkeit auf eine gütliche Einigung hinwirken. Er kann die Parteien zu einer besonderen Güteverhandlung mit oder ohne Zuziehung von Beisitzern laden und dazu das persönliche Erscheinen des Verletzten anordnen. ...

§ 24 Abs. 1 Satz 1 u. § 25: „Berufsfürsorge“ vgl. Fußnote zur Überschrift  
§ 26 Abs. 1 u. 2: §§ 3 u. 8 G über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vgl. jetzt §§ 1 u. 2 SchwerbeschädigtenG 811-1  
§ 27 Satz 1 Kursivdruck: Neugeregelt durch §§ 51 ff. SGG 330-1  
§ 27 Satz 3: Gegenstandslos infolge Aufhebung des in Bezug genommenen § 1669 RVO durch § 224 Abs. 3 Nr. 1 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613

## § 28\*

Der *Rekurs* ist zulässig, wenn es sich um berufliche Ausbildung (§ 558 f Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) handelt.

## § 29\*

(1) Für Schwer- und Minderbeschädigte (§§ 3 und 8 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter) kann die Hauptfürsorgestelle die Feststellung der *Berufsfürsorgeleistungen* betreiben, auch Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie. Dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Hauptfürsorgestelle das Verfahren selbst betreibt.

(2) Lehnt der Versicherungsträger die *Berufsfürsorge* für einen Schwer- oder Minderbeschädigten ganz oder teilweise ab, so kann die Hauptfürsorgestelle dem Verletzten vorläufig *Berufsfürsorge* gewähren. Der Versicherungsträger hat ihr deren Kosten nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 zu ersetzen, soweit im Feststellungsverfahren der Anspruch auf *Berufsfürsorge* zuerkannt wird.

## § 30\*

(1) Der Versicherungsträger hat der Hauptfürsorgestelle alle Schwerverletzten (§ 559 b Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung), für die eine Rente festgestellt wird, mitzuteilen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen eine Verletztenrente von fünfzig oder mehr vom Hundert der Vollrente nur für eine zurückliegende Zeit festgestellt wird. In der Mitteilung ist anzugeben,

in welchem Betriebe sich der Unfall ereignet hat,

welche Tätigkeit der Verletzte vor dem Unfall in dem Betriebe gewöhnlich auszuüben hatte,

in welchem Betriebe und bei welcher Tätigkeit der Verletzte zur Zeit der Meldung beschäftigt ist und

ob *Berufsfürsorge* erforderlich erscheint.

Der Mitteilung ist eine Abschrift des Rentenbescheids beizufügen. Sie hat unverzüglich nach Erteilung des Rentenbescheids (§ 1583 der Reichsversicherungsordnung) zu erfolgen, jedoch nicht eher, als Maßnahmen der Heilbehandlung, die eine Arbeitsbetätigung ganz oder teilweise ausschließen, beendet sind. Sofern bald mit einer Herabsetzung der Rente zu rechnen ist, ist dies gleichfalls der Hauptfürsorgestelle mitzuteilen.

(2) Wird in einem hiernach der Hauptfürsorgestelle mitgeteilten Falle eine Rente unter fünfzig vom Hundert der Vollrente herabgesetzt, so zeigt der Versicherungsträger dies der Hauptfürsorgestelle an.

§ 28: *Rekurs* neugeregelt durch §§ 143 ff. SGG 330-1. § 558 f Abs. 1 Nr. 1 a. F. RVO vgl. jetzt § 567 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 RVO 820-1

§ 29 Abs. 1 Satz 1: §§ 3 u. 8 G über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vgl. jetzt §§ 1 u. 2 SchwerbeschädigtenG 811-1. „*Berufsfürsorge*“ vgl. Fußnote zur Überschrift

§ 29 Abs. 2: „*Berufsfürsorge*“ vgl. Fußnote zur Überschrift

§ 30 Abs. 1 Satz 1: § 559 b Abs. 1 a. F. RVO vgl. jetzt § 583 Abs. 1 RVO 820-1

§ 30 Abs. 1 Satz 3: „*Berufsfürsorge*“ vgl. Fußnote zur Überschrift

§ 30 Abs. 1 Satz 5: RVO 820-1

§ 30 Abs. 4: „*Reichsversicherungsamt*“ vgl. jetzt BVAG 827-8

§ 30 Abs. 5: „*Berufsfürsorge*“ vgl. Fußnote zur Überschrift

(3) Schwerverletzte, für welche die Rente vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt worden ist, sind der Hauptfürsorgestelle mitzuteilen, wenn dem Versicherungsträger bekannt wird, daß sie infolge des Unfalls erwerbslos sind, und zwar spätestens acht Wochen nach dem Bekanntwerden.

(4) Das *Reichsversicherungsamt* kann Muster für die Mitteilungen aufstellen.

(5) Die Fälle von Unternehmern und deren Ehegatten sind nur mitzuteilen, wenn sie Antrag auf Gewährung der *Berufsfürsorge* stellen.

## § 31\*

(1) Streit zwischen der Hauptfürsorgestelle und dem Versicherungsträger aus dieser Verordnung entscheidet das *Oberversicherungsamt im Beschlußverfahren*, und zwar *endgültig*. ...

(2) Über einen Ersatzanspruch aus § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 2 entscheidet das *Oberversicherungsamt (Spruchkammer) im Spruchverfahren*. Gegen das Urteil der *Spruchkammer* ist die *Revision* zulässig.

(3) Zuständig ist das *Oberversicherungsamt*, in dessen Bezirke die Hauptfürsorgestelle ihren Sitz hat.

## § 32\*

Soweit die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene auf Grund des § 27 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (*Reichsgesetzbl.* 1923 I S. 57) in der Fassung des § 33 der Verordnung über die *Fürsorgepflicht* vom 13. Februar 1924 (*Reichsgesetzbl.* I S. 100) anderen Behörden übertragen worden sind, treten diese an die Stelle der Hauptfürsorgestellen. ...

## DRITTER ABSCHNITT

## Durchführung von Krankenbehandlung und Berufsfürsorge\*

## § 33\*

## § 34\*

(1) Das *Reichsversicherungsamt* kann mehrere Berufsgenossenschaften und *Versicherungsgenossenschaften* anhalten, gemeinsame Maßnahmen oder Einrichtungen zur Durchführung von *Krankenbehandlung* und *Berufsfürsorge* zu treffen. ...

§ 31 Abs. 1 Satz 1 Kursivdruck: Neugeregelt durch §§ 51 ff. SGG 330-1  
§ 31 Abs. 1 Satz 2: Gegenstandslos infolge Aufhebung des in Bezug genommenen § 1799 RVO durch § 224 Abs. 3 Nr. 1 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613

§ 31 Abs. 2 Kursivdruck u. Abs. 3 Kursivdruck: Neugeregelt durch §§ 51 ff. SGG 330-1

§ 32 Satz 1: § 27 G über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vgl. jetzt § 23 Abs. 1 SchwerbeschädigtenG 811-1

§ 32 Satz 2: Gegenstandslos

Abschn. 3 Überschrift: „*Krankenbehandlung*“ u. „*Berufsfürsorge*“ vgl. Fußnote zur Überschrift

§ 33: Aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 UVNG 8231-16

§ 34 Abs. 1 Satz 1: „*Reichsversicherungsamt*“ vgl. jetzt BVAG 827-8. „*Versicherungsgenossenschaften*“ gegenstandslos. „*Krankenbehandlung*“ u. „*Berufsfürsorge*“ vgl. Fußnote zur Überschrift

§ 34 Abs. 1 Satz 2: Abhängig von dem aufgehobenen § 33 Abs. 2

§ 34 Abs. 2: Landesversicherungsamter weggefallen gem. Abschn. III Abs. 2 G v. 5. 7. 1934 I 577

§ 34 Abs. 3: Neugeregelt durch BVAG 827-8



Kommen die Maßnahmen oder Einrichtungen nicht in der von ihm bestimmten Frist zustande, so kann es sie selbst treffen und die Kosten auf die beteiligten Versicherungsträger umlegen. Über die Umlage bestimmt es dann Näheres.

(2) Soweit Versicherungsträger beteiligt werden sollen, die der Aufsicht eines Landesversicherungsamts unterstehen, bedarf es der Zustimmung des Landesversicherungsamts.

(3) ...

§ 35\*

(1) Gegen einen Verletzten, der die nach § 558 e der Reichsversicherungsordnung erlassene Krankenordnung übertritt, kann der Vorsitzende des Vorstandes der Genossenschaft oder die Ausführungs-

§ 35 Abs. 1: § 558 e RVO aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 UVNG 8231-16  
§ 35 Abs. 2: Neugeregelt durch §§ 51 ff. SGG 330-1

behörde für jeden Übertretungsfall Ordnungsstrafe in Geld bis zu 20 Deutsche Mark festsetzen. Bei der Festsetzung muß mindestens ein Vertreter der Versicherten beteiligt sein. Bei Meinungsverschiedenheiten des Vorsitzenden und des Versichertenvertreters entscheidet der Vorstand oder ein Ausschuß des Vorstandes unter Zuziehung eines Versichertenvertreters.

(2) ...

§ 36

Die Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1928 in Kraft.

§§ 37 u. 38\*

Der Reichsarbeitsminister

§§ 37 u. 38: Gegenstandslos

**Drittes Gesetz  
über Änderungen in der Unfallversicherung\***

8231-5

Vom 20. Dezember 1928

Reichsgesetzbl. I S. 405

Änderungen durch: § 224 Abs. 3 Nr. 2 SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 III 114-2 nur mit der Überschrift aufgenommen

**Verordnung  
über Träger der Unfallversicherung\***

8231-5-1

Vom 17. Mai 1929

Reichsgesetzbl. I S. 104, verk. am 24. 5. 1929

Änderungen durch: Art. 1 Nr. 1 bis 3 V v. 19. 11. 1930 I 605  
Nr. 1 bis 3 V v. 16. 1. 1935 I 13

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 III 114-2 nur mit der Überschrift aufgenommen

**8231-6** **Verordnung des Reichspräsidenten**  
**über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozial-**  
**versicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten**  
**der Gemeinden**

**Erster Teil: Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe**  
**und der Sozialversicherung sowie auf dem Gebiete der**  
**Reichsversorgung**

**Kapitel II: Änderungen in der Sozialversicherung\***

Vom 14. Juni 1932

Reichsgesetzbl. I S. 273/274

Artikel 1 bis 4\*

Artikel 5

Sonstige Vorschriften

§§ 1 bis 7\*

§ 8\*

Für ihre Forderungen gegen den Reeder aus dem Versicherungsverhältnis haben alle Träger der sozialen Versicherung die Rechte eines Schiffsgläubigers nach dem Handelsgesetzbuch § 754 Nr. 10.

Überschrift: Die Verordnung ist ergangen auf Grund des Art. 48 Abs. 2 WRV v. 11. 8. 1919 S. 1383

Art. 1 bis 3: Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1934 durch Art. IV § 13 Nr. 2 V v. 17. 5. 1934 I 419

Art. 4: Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1939 durch Art. 3 § 3 Abs. 2 Buchst. b G v. 17. 2. 1939 I 267 für den Geltungsbereich jenes Gesetzes, die §§ 1 u. 2 im übrigen durch Art. 2 § 5 G v. 9. 3. 1942 I 107

Art. 5 § 1: Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1934 durch Art. IV § 13 Nr. 2 V v. 17. 5. 1934 I 419

Art. 5 § 2 Abs. 1 u. 2: Aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 UVNG 8231-16  
Art. 5 § 2 Abs. 3: Gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Außerkraftsetzungsermächtigung

Art. 5 §§ 3 u. 4: Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1934 durch Art. IV § 13 Nr. 2 V v. 17. 5. 1934 I 419

Art. 5 § 5: Teils aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1934 durch Art. IV § 13 Nr. 2 V v. 17. 5. 1934 I 419, im übrigen durch Art. 4 § 16 Abs. 2 UVNG 8231-16

Art. 5 § 6: Aufgeh. durch § 18 Abs. 3 GSV 827-6  
Art. 5 § 7 Abs. 1 Nr. 1: Teils neuregelt durch GSV 827-6, teils gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ermächtigung

Art. 5 § 7 Abs. 1 Nr. 2: Neuregelt durch §§ 183 ff. SGG 330-1

Art. 5 § 7 Abs. 1 Nr. 3 u. 4: Gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ermächtigung

Art. 5 § 7 Abs. 2: Anhörung des Reichsrats entfallen gem. G v. 14. 2. 1934 I 89

Art. 5 § 8: HGB 4100-1

Artikel 6

Übergangsvorschriften

§ 1\*

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem 1. Juli 1932 in Kraft. ...

§§ 2 bis 5\*

Artikel 7\*

Schlußvorschriften

(1) ...

(2) Der *Reichsarbeitsminister* ist ermächtigt, zur Durchführung ... der Vorschriften dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. ...

Art. 6 § 1 Satz 2: Abhängig von dem aufgehobenen Art. 6 § 3  
Art. 6 § 2: Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1934 durch Art. IV § 13 Nr. 2 V v. 17. 5. 1934 I 419

Art. 6 § 3: Aufgeh. durch Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4 u. Art. 3 § 2 AnVNG 821-2

Art. 6 § 4: Abhängig von dem aufgehobenen Teil 5 Kap. IV Abschn. 1 § 10 V v. 8. 12. 1931 I 699/722

Art. 6 § 5: Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1934 durch Art. IV § 13 Nr. 2 V v. 17. 5. 1934 I 419

Art. 7 Abs. 1: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos  
Art. 7 Abs. 2 Auslassungen: Gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ergänzungs- u. Änderungsermächtigungen

# Verordnung 8231-6-1 zur Durchführung von Notvorschriften der Sozialversicherung

Vom 9. Januar 1933

Reichsgesetzbl. I S. 15

Auf Grund der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725) und auf Grund der Notverordnung vom 14. Juni 1932 Erster Teil Kapitel II Artikel 7 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 276) wird hiermit verordnet: \*

## ABSCHNITT 1

1. u. 2. \*

## ABSCHNITT 2

Zur Durchführung der Notverordnung  
vom 14. Juni 1932 Kapitel II

1. bis 4. \*

5. Zu Artikel 5 § 8 \*

(1) Die Vorschrift findet bei der Versteigerung eines in das Schiffsregister eingetragenen Seefahrzeugs Anwendung, wenn die Bestimmung des Versteigerungstermins nach dem 30. Juni 1932 bekanntgemacht worden ist.

(2) Bei der Zwangsversteigerung eines im Schiffsregister eingetragenen Seefahrzeugs gelten alle für

Einleitungssatz: V v. 14. 6. 1932 Teil 1 Kap. II 8231-6  
Abschn. 1 Nr. 1: Abhängig von dem aufgeh. Teil 5 Kap. IV Abschn. 1 § 8 V v. 8. 12. 1931 I 699/722  
Abschn. 1 Nr. 2 u. Abschn. 2 Nr. 1: Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1934 durch Art. IV § 14 Nr. 31 V v. 17. 5. 1934 I 419  
Abschn. 2 Nr. 2: Abhängig von dem aufgeh. Teil 1 Kap. II Art. 4 § 1 V v. 14. 6. 1932 I 273/274  
Abschn. 2 Nr. 3: Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1934 durch Art. IV § 14 Nr. 31 V v. 17. 5. 1934 I 419  
Abschn. 2 Nr. 4: Abhängig von dem aufgeh. Teil 1 Kap. II Art. 4 § 4 V v. 14. 6. 1932 I 273/274  
Abschn. 2 Nr. 5 Abs. 2: ZVG 310-14

die soziale Versicherung der Besatzung zuständigen Versicherungsträger als Beteiligte, auch wenn sie eine Forderung nicht angemeldet haben (§ 163 Abs. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, Reichsgesetzblatt 1898 S. 713).

(3) Dem Vollstreckungsgericht gegenüber vertritt die See-Berufsgenossenschaft die übrigen Versicherungsträger.

6. bis 8. \*

## ABSCHNITT 3 \*

### Schlußvorschriften

1. Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft, mit dem die Vorschriften, zu deren Durchführung sie bestimmt sind, in Kraft getreten sind. ...

2. ...

Der Reichsarbeitsminister

Abschn. 2 Nr. 6 Abs. 1: Abhängig von dem aufgeh. Teil 1 Kap. II Art. 1 bis 3 V v. 14. 6. 1932 I 273/274  
Abschn. 2 Nr. 6 Abs. 2: Abhängig von dem aufgeh. Teil 1 Kap. II Art. 6 § 3 V v. 14. 6. 1932 I 273/274  
Abschn. 2 Nr. 7: Abhängig von dem aufgeh. Teil 1 Kap. II Art. 6 § 2 V v. 14. 6. 1932 I 273/274  
Abschn. 2 Nr. 8: Abhängig von dem aufgeh. Teil 1 Kap. II Art. 6 § 3 V v. 14. 6. 1932 I 273/274  
Abschn. 3 Nr. 1 Satz 1: Abschn. 1 Nr. 1 ist zusammen mit Teil 5 Kap. IV Abschn. 1 § 8 V v. 8. 12. 1931 I 699/722 am 1. 1. 1932 in Kraft getreten.  
Abschn. 2 Nr. 5 zusammen mit Teil 1 Kap. II Art. 5 § 8 V v. 14. 6. 1932 I 273/274 am 1. 7. 1932  
Abschn. 3 Nr. 1 Satz 2: Abhängig von Abschn. 2 Nr. 8  
Abschn. 3 Nr. 2: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

## Dritte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten \*

Vom 16. Dezember 1936

Reichsgesetzbl. I S. 1117

Auf Grund der §§ 547, 922, 1057a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird verordnet:

### § 1

Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung sind die Krankheiten in Spalte II der Anlage, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in einem in Spalte III der Anlage neben der Krankheit bezeichneten Betriebe verursacht sind.

### § 2

Was die Verordnung für Betriebe vorschreibt, gilt entsprechend für Tätigkeiten und Einrichtungen, die unter die Unfallversicherung fallen.

### § 3\*

(1) Bei Anwendung der Vorschriften über die Unfallversicherung auf Berufskrankheiten steht der Körperverletzung durch Unfall die Erkrankung an einer Berufskrankheit und der Tötung durch Unfall der Tod infolge einer Berufskrankheit gleich.

(2) Als Zeitpunkt des Unfalls gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der *Erwerbsunfähigkeit* im Sinne der Unfallversicherung. Beginnt die Krankheit oder die *Erwerbsunfähigkeit* während der Beschäftigung des Versicherten in dem der Versicherung unterliegenden Betriebe, so gilt für die Anwendung der §§ 1546, 1547 der Reichsversicherungsordnung das Ende der Beschäftigung als Zeitpunkt des Unfalls.

(3) u. (4) ...

### § 4\*

Bei Tröpenkrankheiten, Fleckfieber und Skorbut (Nr. 25 der Anlage) wird den in Betrieben der Seeschifffahrt Versicherten Entschädigung auch dann gewährt, wenn sie sich die Krankheit zugezogen haben, während sie in eigener Sache an Land beurlaubt waren. Das gilt nicht, wenn die Versicherten die Krankheit selbst verschuldet haben.

Überschrift: Im Saarland gilt die saarländische BerufskrankheitenV i. d. F. d. Bek. v. 2. 7. 1954 ABl. S. 802. Durch die 6. BKVO 8231-15 haben die Anlage zur saarländischen BerufskrankheitenV und die Anlage der im übrigen Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes geltenden 3. BKVO dieselbe Fassung erhalten

§ 3 Abs. 2: „Erwerbsunfähigkeit“ jetzt „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ gem. Art. 4 § 14 UVNG 8231-16. RVO 820-1. § 1547 RVO aufgeh. durch Art. 2 Nr. 16 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241

§ 3 Abs. 3 Satz 1: Aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 UVNG 8231-16

§ 3 Abs. 3 Satz 2 u. 3: Aufgeh. durch Art. 2 § 4 des am 1. 1. 1942 in Kraft getretenen G v. 9. 3. 1942 I 107

§ 3 Abs. 3 Satz 4: Teils aufgeh. durch Art. 2 § 4 des am 1. 1. 1942 in Kraft getretenen G v. 9. 3. 1942 I 107, teils abhängig von dem G v. 14. 7. 1925 I 97

§ 3 Abs. 3 Satz 5: Aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 UVNG 8231-16

§ 3 Abs. 4: Gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ergänzungsermächtigung

§ 4: Nr. 25 der Anlage vgl. jetzt Nr. 44 der Anlage

### § 5\*

(1) Besteht für einen Versicherten bei einer Weiterbeschäftigung in dem Unternehmen die Gefahr, daß eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, so soll der Versicherungsträger

a) ihm nötigenfalls *Krankenbehandlung* gewähren,

b) ihn zur Unterlassung der gefährlichen Beschäftigung anhalten und ihm zum Ausgleich einer hierdurch verursachten Minderung seines Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Übergangrente bis zur Hälfte der Vollrente oder ein Übergangsgeld bis zur Höhe des Betrages der halben Jahresvollrente gewähren.

(2) Die Rente wegen *Erwerbsunfähigkeit* ist neben der Übergangrente zu gewähren.

### § 6\*

(1) Die Vorschriften über die Unfallanzeige in der allgemeinen und der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§§ 1552 bis 1558 der Reichsversicherungsordnung) gelten bei Berufskrankheiten entsprechend.

(2) Der Versicherungsträger hat binnen zwei Tagen nach Eingang der Anzeige über eine Berufskrankheit die Urschrift dem für den Arbeitsort des Versicherten zuständigen Staatlichen Gewerbearzt zu übersenden.

(3) Der Gewerbearzt hat den Erkrankten, wenn er es für erforderlich hält, unverzüglich zu untersuchen oder auf Kosten des Versicherungsträgers durch einen beauftragten Arzt untersuchen zu lassen und dem Versicherungsträger ein Gutachten zu erstatten. Er kann den Versicherungsträger um Vornahme von Ermittlungen ersuchen; diesem Ersuchen ist zu entsprechen. Betreffen die Ermittlungen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, Augenscheinseinnahme oder ähnliche Maßnahmen, so hat der Versicherungsträger dem Gewerbearzt rechtzeitig Kenntnis von Ort und Zeit der Ermittlungen zu geben. Stellt der Versicherungsträger von sich aus Ermittlungen an, bevor der Gewerbearzt sein Gutachten erstattet hat, so hat er ihn vorher von den geplanten Maßnahmen zu unterrichten und ihm nach ihrer Durchführung von dem Ergebnis Mitteilung zu machen.

(4) ...

§ 5 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 der am 1. 1. 1942 in Kraft getretenen V v. 29. 1. 1943 I 85. „Krankenbehandlung“ jetzt „Heilbehandlung“ gem. Art. 4 § 14 UVNG 8231-16

§ 5 Abs. 2: „Erwerbsunfähigkeit“ jetzt „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ gem. Art. 4 § 14 UVNG 8231-16

§ 6 Abs. 1: RVO 820-1

§ 6 Abs. 1 bis 3 Satz 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 der am 1. 1. 1942 in Kraft getretenen V v. 29. 1. 1943 I 85

§ 6 Abs. 4: Gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschene Ermächtigung

## § 7\*

(1) Ein Arzt, der bei einem Versicherten eine Berufskrankheit oder Krankheitserscheinungen feststellt, die den begründeten Verdacht einer Berufskrankheit rechtfertigen, hat diese Feststellung dem Versicherungsträger oder dem Gewerbearzt unverzüglich anzuzeigen. Das *Reichsversicherungsamt* stellt das Muster für die Anzeige fest.

(2) Wird eine Berufskrankheit dem nach § 6 Abs. 2 zuständigen Gewerbearzt unmittelbar angezeigt, so übersendet er Abschrift der Anzeige dem zuständigen Versicherungsträger und verfährt im übrigen nach § 6 Abs. 3. Erfolgt die Anzeige an einen unzuständigen Gewerbearzt, so übersendet dieser die Anzeige dem zuständigen Gewerbearzt oder dem zuständigen Versicherungsträger.

(3) Wenn ein Arzt die Anzeige gar nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so kann der Gewerbearzt oder der Versicherungsträger eine Bestrafung des Arztes bei der zuständigen Ärztekammer beantragen.

(4) Der Arzt hat für die Anzeige Anspruch auf eine Gebühr gegen den Versicherungsträger. Für die Höhe der Gebühr gilt § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung.

## § 8

(1) Der *Reichsarbeitsminister* kann mit der Durchführung der nach dieser Verordnung dem Gewerbearzt obliegenden Aufgaben ausnahmsweise andere beamtete Stellen betrauen.

§ 7 Abs. 1: „Reichsversicherungsamt“ vgl. jetzt BVAG 827-8  
§ 7 Abs. 4: GewO 7100-1

(2) Er bestimmt Näheres über die den Gewerbeärzten oder den nach Absatz 1 beauftragten Stellen für die Tätigkeit nach dieser Verordnung zu gewährende Vergütung.

## § 9\*

Der *Rekurs* ist immer zulässig, wenn streitig ist, ob ein Krankheitszustand ganz oder teilweise Berufskrankheit im Sinne dieser Verordnung ist, oder wenn der Anspruch sonst dem Grunde nach streitig ist.

## § 10\*

Das *Reichsversicherungsamt* kann Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung erlassen.

## § 11\*

(1) Die Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

(2) ...

## § 12\*

Der Reichsarbeitsminister

§ 9: *Rekurs* neuregelt durch §§ 143 ff. SGG 330-1  
§ 10: „Reichsversicherungsamt“ vgl. jetzt BVAG 827-8  
§ 11 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift  
§ 11 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 u. § 12: Gegenstandslos

## Anlage \*

Lfd. Nr.	Krankheiten	Unternehmen
I	II	III
<b>A. Durch chemische Stoffe verursachte Krankheiten</b>		
1	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	} Alle Unternehmen
2	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	
3	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	
4	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen	
5	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen oder deren Abkömmlinge	
6	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	
7	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	
8	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen	
9	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe oder halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxyde oder -sulfide	
10	Erkrankungen durch Kadmium oder seine Verbindungen	
11	Erkrankungen durch Kohlenoxyd	
12	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	
13	Erkrankungen durch Methanol (Methylalkohol)	
14	Erkrankungen durch Phosphor oder seine Verbindungen	
15	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	
16	Erkrankungen durch Salpetersäureester	
17	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	
18	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	
19	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	
20	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen	
21	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	
<b>B. Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten</b>		
22	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	} Alle Unternehmen
23	Drucklähmungen der Nerven	
24	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	
25	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Preßluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen sowie bei der Arbeit an Anklopfmaschinen	
26	Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit	
27	Erkrankungen durch Röntgenstrahlen, durch die Strahlen radioaktiver Stoffe oder durch andere ionisierende Strahlen	
28	Grauer Star durch Wärmestrahlung	
<p>Zu Nummern 2, 4 bis 8, 10 bis 21</p> <p>Ausgenommen sind Hauterkrankungen. Diese gelten als Krankheiten im Sinne dieser Anlage nur insoweit, als sie Erscheinungen einer Allgemeinerkrankung sind, die durch Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper verursacht werden oder gemäß Nummer 46 zu entschädigen sind.</p>		

Lfd. Nr.	Krankheiten	Unternehmen	
I	II	III	
	<b>C. Durch gemischte (chemisch-physikalische) Einwirkungen verursachte Krankheiten</b>		
29	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen	} Alle Unternehmen	
30	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose)		
31	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) in Verbindung mit Lungenkrebs		
32	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen		
33	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen		
34	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)		
35	Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)		
36	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasmehl (Thomasphosphat)		
	<b>D. Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten</b>		
37	Infektionskrankheiten		} Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst sowie Laboratorien für wissenschaftliche oder medizinische Untersuchungen und Versuche
38	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten		
39	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch <i>Ankylostoma duodenale</i> oder <i>Anguillula intestinalis</i>		
	<b>E. Durch nicht einheitliche Einwirkungen verursachte Krankheiten</b>		
40	Augenzittern der Bergleute	} Alle Unternehmen	
41	Bronchialasthma, das zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen hat		
42	Meniskusschäden nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tage		
43	Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben		
44	Tropenkrankheiten, Fleckfieber, Skorbut		
45	Abrißbrüche der Wirbelfortsätze		
	<b>F. Hauterkrankungen</b>		
46	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben	}	
47	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe		

8231-9

**Verordnung**  
**über die Verpflichtung von Behörden zu Mitteilungen**  
**an die Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung**  
**(Berufsgenossenschaft 68) \***

Vom 14. Juli 1938

Reichsgesetzbl. I S. 886

Auf Grund des § 656 a Satz 2 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich: \*

§ 1 \*

Wird für einen Betrieb der in § 537 Abs. 1 Nr. 4 d der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art (Schauspielunternehmungen, Schausstellungen, Vorführungen, Musikaufführungen, Aufführungen von Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen) eine Erlaubnis nach den §§ 33 a, 33 b, 33 d, 34 a, 55 Abs. 1 Nr. 4, § 60 a der Reichsgewerbeordnung oder eine Zulassung nach der Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 413) § 5 erteilt, so hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde binnen einer Woche Abschrift der Erlaubnis an die *Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft* in Mannheim zu übersenden. An Stelle der einzelnen Abschriften kann auch eine listenmäßige Zusammenstellung der

Überschrift: Die Verordnung ist im Saarland durch das am 1. 4. 1960 in Kraft getretenen OrganisationsG Saar 827-11 wieder eingeführt  
Einleitungssatz: § 656 a Satz 2 RVO i. d. F. d. Art. 19 G v. 20. 12. 1928 I 405

§ 1 Satz 1: I. d. F. d. § 2 der am 1. 1. 1942 in Kraft getretenen V v. 20. 8. 1942 I 532. § 537 Abs. 1 Nr. 4 d a. F. RVO vgl. jetzt § 539 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 RVO 820-1. § 33 b GewO aufgeh. durch den am 1. 10. 1960 in Kraft getretenen Art. I Nr. 11 G v. 5. 2. 1960 I 61. § 55 Abs. 1 Nr. 4 a. F. GewO vgl. jetzt § 55 Abs. 1 Nr. 3 GewO 7100-1. „Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft“ jetzt „Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel u. Gaststätten“, vgl. BAnz. 1958 Nr. 70

erteilten Erlaubnisse übersandt werden. Die Schreibgebühren hat die Berufsgenossenschaft auf Verlangen zu erstatten.

§ 2 \*

(1) Die Behörden, die Musikaufführungen zu genehmigen oder über solche Veranstaltungen Verzeichnisse zu führen haben, sind verpflichtet, der *Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft* in Mannheim auf Anfrage die Anzahl der in einem Unternehmen während eines bestimmten Zeitabschnitts veranstalteten Musikaufführungen mitzuteilen.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt der *Stagma, staatlich genehmigten Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte*.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister

§ 2 Abs. 1: I. d. F. d. § 2 der am 1. 1. 1942 in Kraft getretenen V v. 20. 8. 1942 I 532. „Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft“ jetzt „Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel u. Gaststätten“, vgl. BAnz. 1958 Nr. 70

§ 2 Abs. 2: Stagma umbenannt in GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- u. mechanische Vervielfältigungsrechte) durch Entscheidung 55 (c) Allied Control Authority Political Information Committee v. 24. 8. 1947



## Verordnung 8231-10 zur Überführung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in der britischen Zone\*

Vom 14. März 1951

Bundesgesetzbl. I S. 190

Auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:\*

### § 1

(1) Die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in der britischen Zone wird als Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in die Verwaltung des Bundes überführt. Der Bundesminister für Arbeit übt die Dienstaufsicht aus.

(2) Die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung hat ihren Sitz in Wilhelmshaven.

### § 2

(1) Die Aufgaben des Bundes als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung wahrgenommen, soweit sie nicht für einzelne Verwaltungszweige von besonderen Dienststellen ausgeführt werden.

Überschrift: Die Verordnung ist auf das Land Berlin erstreckt mit Wirkung vom 25. 7. 1952 durch G v. 29. 4. 1952 8231-11. Im Saarland gilt sie mit Wirkung vom 1. 4. 1960 gem. OrganisationsG Saar 827-11  
Einleitungssatz: GG 100-1

(2) Der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung obliegt die Abwicklung der Aufgaben

1. der ehemaligen Reichsausführungsbehörden für Unfallversicherung in Wilhelmshaven und Kiel,
2. der ehemaligen Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung in Berlin W 15, Schlüterstraße 42,
3. der ehemaligen Heeresausführungsbehörde für Unfallversicherung in Berlin W 15, Kaiserallee 219/220,
4. des ehemaligen Geheimen Staatspolizeiamtes nach der Verordnung über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 21. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2325),
5. der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in der britischen Zone,
6. der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

## Gesetz 8231-11

### über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin\*

Vom 29. April 1952

Bundesgesetzbl. I S. 253, verk. am 3. 5. 1952

#### Erster Teil

§§ 1 bis 10\*

#### Zweiter Teil

#### ABSCHNITT I

#### Allgemeines

### § 11

Die im Bundesgebiet geltenden Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung gelten auch

Überschrift: Das Gesetz gilt nicht im Saarland

§§ 1 bis 5: Aufgeh. durch § 14 Abs. 3 Nr. 2 des am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen 1. VUNG v. 27. 7. 1957 I 1071

§ 6 Abs. 1 bis 6: Aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 Nr. 13 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241

§ 6 Abs. 7: Eingef. durch § 1 des am 1. 1. 1955 in Kraft getretenen KGAG v. 7. 1. 1955 I 17, aufgeh. durch § 16 Abs. 3 des 2. VUNG v. 29. 12. 1960 I 1085

§ 6 Abs. 8: Eingef. durch § 14 Nr. 2 KEGG v. 23. 12. 1955 I 841, aufgeh. durch § 16 Abs. 3 des 2. VUNG v. 29. 12. 1960 I 1085

§§ 7 bis 10: Aufgeh. durch § 14 Abs. 3 Nr. 2 des am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen 1. VUNG v. 27. 7. 1957 I 1071

im Lande Berlin, soweit nicht im folgenden Abweichendes vorgeschrieben ist.

### § 12\*

Die im Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Träger der Unfallversicherung sind auch Träger der Unfallversicherung im Lande Berlin, soweit nicht im folgenden Abweichendes vorgeschrieben ist.

#### ABSCHNITT II

#### Träger der Versicherung

### § 13\*

#### Gewerbliche Berufsgenossenschaften

(1) Der Zuständigkeitsbereich der für das gesamte Gebiet des Bundes bestehenden gewerblichen Be-

§ 12: RVO 820-1

§ 13 Abs. 2: Neugeregelt durch § 17 a Abs. 1 GSV 827-6

rufgenossenschaften wird auf das Land Berlin erstreckt. Soweit hiernach keine örtlich zuständige Berufsgenossenschaft vorhanden ist, bestimmt der Bundesminister für Arbeit eine im Bundesgebiet bestehende Berufsgenossenschaft.

(2) ...

§ 14\*

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften**

(1) Der Zuständigkeitsbereich der Gartenbau-Berufsgenossenschaft wird auf das Land Berlin erstreckt.

(2) Bis zu einer endgültigen Regelung wird mit der Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Land Berlin die Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft beauftragt.

(3) ...

§ 15\*

**Andere Träger der Versicherung**

(1) Der Zuständigkeitsbereich der Ausführungsbehörden des Bundes für Unfallversicherung wird auf das Land Berlin erstreckt.

(2) Das Land Berlin errichtet zur Durchführung der Unfallversicherung, für welche die Länder Träger der Eigenunfallversicherung sind, eine staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung. ...

(3) Berlin errichtet zur Durchführung der Unfallversicherung, für welche die Gemeinden Träger der Unfallversicherung sind, einen Träger der gemeindlichen Unfallversicherung. ...

ABSCHNITT III

Verfahren

§ 16\*

Die nach der Reichsversicherungsordnung den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern in der Unfallversicherung obliegenden Aufgaben werden im Lande Berlin vom Sozialversicherungsamt Berlin wahrgenommen.

ABSCHNITT IV

Überleitungsvorschriften

1. Leistungen

§ 17\*

(1) Die *Entschädigungspflicht für Unfälle geht nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von der Versicherungsanstalt Berlin auf die in § 12 bezeichneten Träger der Unfallversicherung über:*

1. u. 2. ...

3. Die *Entschädigungspflicht der in § 12 bezeichneten Träger der Unfallversicherung erstreckt sich auf die Unfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1950 ereignet haben und*

§ 14 Abs. 3, § 15 Abs. 2 Satz 2 u. Abs. 3 Satz 2: Neuregelt durch § 17 a Abs. 1 GSv 827-6

§ 16: RVO 820-1. „Oberversicherungsämter“ vgl. jetzt § 6 BVAG 827-8

§§ 17 bis 21: Übergangsvorschriften, § 17 Abs. 1 Eingangssatz u. Nr. 3 und Abs. 2 abgedruckt zum Verständnis des § 26 Abs. 6 Satz 2

*die bei Unternehmen, die ihren Sitz in Berlin haben, oder bei Tätigkeiten im Lande Berlin eingetreten sind.*

(2) Ein nach Absatz 1 Nr. 3 Berechtigter, der im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank wohnt, erhält die Geldleistungen nach den im Lande Berlin geltenden Währungsvorschriften. Soweit Träger der Unfallversicherung Sachleistungen nicht gewähren können, haben sie in angemessenem Umfang Ersatz zu leisten. Diese Regelung gilt jedoch nur, wenn für diesen Versicherungsfall keine Geldleistung von einem Träger der Unfallversicherung im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank gezahlt wird.

§§ 18 bis 21\*

2.

§§ 22 bis 24\*

Dritter Teil

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 25\*

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Vorschrift des § 26 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Leistungen sind ... vom 1. Juni 1951 an zu gewähren.

§ 26\*

(1) Dieses Gesetz gilt im Lande Berlin, wenn das Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

(2) Die Vorschriften des Zweiten Teiles dieses Gesetzes treten vorbehaltlich der Übernahme dieses Gesetzes durch das Land Berlin nach Absatz 1 sowie vorbehaltlich der Vorschriften der folgenden Absätze am 1. April 1952 in Kraft.

(3) Die im Zweiten Teil dieses Gesetzes begründeten Verpflichtungen der Versicherungsträger des Bundesgebietes werden erst mit der Übernahme dieses Gesetzes durch das Land Berlin wirksam; in diesem Falle treten sie am 1. April 1952 in Kraft.

(4) Soweit Vorschriften über die Unfallversicherung im Lande Berlin Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, treten sie mit dem 1. April 1952 außer Kraft.

(5) Die Rechte und Pflichten der Versicherungsanstalt Berlin gehen, soweit sie die Unfallversicherung betreffen, auf die in § 12 bezeichneten Träger der Unfallversicherung über. ...

(6) ... Die Leistungen nach § 17 Abs. 2 sind für Unfälle zu gewähren, die sich nach dem 31. Dezember 1950 ereignet haben.

(7) u. (8) ...

§ 22: Vollzogen

§§ 23 u. 24: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

§ 25 Auslassung: Abhängig von dem aufgehobenen § 1 Abs. 2

§ 26 Abs. 1: GVBl. Berlin 1952 S. 583

§ 26 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 1: Vollzogen

§ 26 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2: Abhängig von dem vollzogenen § 22

§ 26 Abs. 6 Satz 1: Abhängig von § 17 Abs. 1 Nr. 1

§ 26 Abs. 7: Gegenstandslos

§ 26 Abs. 8: Entfallen gem. Art. 1 des gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft getretenen G v. 30. 4. 1952 I 259

**Gesetz**  
**zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen**  
**in der gesetzlichen Unfallversicherung**

8231-12

Vom 27. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1071, verk. am 8. 8. 1957

## Erster Teil

## Umstellung von Geldleistungen

## § 1

Die Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 1957 ereignet haben, werden nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 umgestellt.

## § 2\*

(1) Als Jahresarbeitsverdienst gilt der den Geldleistungen zugrunde gelegte Jahresarbeitsverdienst, vervielfältigt mit

- 3,2, wenn sich der Unfall ereignet hat vor dem 1. Juli 1914  
2,5, wenn sich der Unfall ereignet hat in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis 31. Dezember 1925  
2,3, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1926  
2,2, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1927  
2,0, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1928  
1,9, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1929  
2,0, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1930  
2,2, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1931  
2,6, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1932  
2,6, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1933  
2,5, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1934  
2,4, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1935  
2,4, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1936  
2,2, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1937  
2,2, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1938  
2,2, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1939  
2,0, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1940  
1,9, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1941  
2,0, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1942  
2,0, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1943  
2,0, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1944  
2,4, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1945  
2,4, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1946  
2,4, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1947  
2,0, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1948  
1,6, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1949  
1,5, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1950  
1,3, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1951  
1,2, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1952  
1,1, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1953

- § 2 Abs. 2: Neuregelt durch § 2 Abs. 2 des 2. VUNG 8231-14  
§ 2 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 UVNG 8231-16  
§ 2 Abs. 4: §§ 565 u. 566 a. F. RVO vgl. jetzt §§ 573 u. 577 RVO 820-1  
§ 2 Abs. 5: Vollzogen  
§ 2 Abs. 6: Neuregelt durch § 8 FRG 824-2  
§ 2 Abs. 7: Neuregelt durch §§ 7 u. 8 FRG 824-2

- 1,1, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1954  
1,0, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1955  
1,0, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1956.

(2) u. (3) ...

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgestellt worden ist.

(5) bis (7) ...

## § 3\*

(1) Für die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt § 2 Abs. 1 bis 5 nur insoweit, als ihnen der tatsächliche Jahresarbeitsverdienst oder ein nach dem Ortslohn oder der Satzung berechneter Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt. ...

(2) bis (4) ...

## § 4\*

## Zweiter Teil

## §§ 5 u. 6\*

## Dritter Teil\*

## §§ 7 u. 8\*

## Vierter Teil

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## §§ 9 u. 10\*

## § 11

Ist eine Geldleistung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie nach diesem Gesetz sein würde, wird dem Berechtigten die höhere Leistung gewährt.

- § 3 Abs. 1 Satz 1: § 2 Abs. 2 u. 4 durch Neuregelung ersetzt, § 2 Abs. 3 aufgeh. u. § 2 Abs. 5 vollzogen; vgl. Fußnoten dort  
§ 3 Abs. 1 Satz 2: Abhängig von Abs. 2 bis 4  
§ 3 Abs. 2: Neuregelt durch § 3 Abs. 2 des 2. VUNG 8231-14  
§ 3 Abs. 3: Neuregelt durch § 3 Abs. 3 des 2. VUNG 8231-14  
§ 3 Abs. 4: Vollzogen  
§§ 4, 5 u. 6 Satz 1: Vollzogen  
§ 6 Satz 2 u. 3: Neuregelt durch § 5 des 2. VUNG 8231-14  
§ 6 Satz 4 u. 5: Vollzogen  
§§ 7 u. 8: Änderungsvorschriften  
§ 9 Abs. 1: Übergangsvorschrift  
§ 9 Abs. 2: Abhängig von § 2 Abs. 6; vgl. Fußnote dort  
§ 10: Vollzogen

§ 12\*

§ 13\*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Ja-

§ 12: Vollzogen  
 § 13 Abs. 1: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1957 S. 1312  
 § 13 Abs. 2: Vollzogene Ermächtigung  
 § 13 Abs. 3: Saarklausel gegenstandslos, das Gesetz gilt gem. §§ 1 u. 2 des am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen saarländischen G v. 19. 6. 1959 ABl. S. 1045 mit Abweichungen auch im Saarland. Bek. der saarländischen Fassung v. 25. 6. 1959 ABl. S. 1047

nuar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) u. (3) ...

§ 14\*

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft, ...

(2) u. (3) ...

§ 14 Abs. 1 Halbs. 2: Abhängig von Abs. 2  
 § 14 Abs. 2: Vollzogene Ermächtigung  
 § 14 Abs. 3: Aufhebungsvorschrift

**Verordnung  
 über die Erstattung der Aufwendungen des Bundes  
 für die Unfallversicherung der Arbeitslosen durch die Bundesanstalt  
 für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

Vom 29. August 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1329

Auf Grund des § 896 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels X § 4 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) wird nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordnet:

§ 1\*

(1) ...  
 (2) Die Aufwendungen für die Unfallversicherung der Empfänger von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe und der Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem Heimkehrergesetz bucht die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung unmittelbar zu Lasten des Bundes.

§ 2

Als Verwaltungskostenpauschale hat die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung fünf vom Hundert der nachgewiesenen Aufwendungen abzüglich der Aufwendungen nach § 1 Abs. 2 zu entrichten.

§ 3\*

Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geben zu Nummer 2 Buchstabe a des auf Grund des § 1555 der Reichsversicherungsordnung festgestellten Musters

§ 1 Abs. 1: Aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 UVNG 8231-16  
 § 1 Abs. 2: HeimkehrerG 84-1  
 § 3: RVO 820-1

für die Unfallanzeigen an, ob der Verletzte zur Zeit des Unfalls Leistungen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 1 Abs. 1) oder des Bundes (§ 1 Abs. 2) erhalten hat.

§ 4

Die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung führt Nachweisungen über die Aufwendungen für die Unfallversicherung der Arbeitslosen getrennt nach

1. Aufwendungen zu Lasten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 1 Abs. 1),
2. Aufwendungen zu Lasten des Bundes (§ 1 Abs. 2).

§ 5\*

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel X § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) auch im Land Berlin.

(2) ...

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Der Bundesminister für Arbeit

§ 5 Abs. 1: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1957 S. 1310  
 § 5 Abs. 2: Saarklausel gegenstandslos, die Verordnung gilt gem. § 18 Nr. 6 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1249 mit Abweichungen u. gem. § 14 OrganisationsG Saar 827-11 uneingeschränkt im Saarland

**Zweites Gesetz**  
**zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen**  
**in der gesetzlichen Unfallversicherung**

8231-14

Vom 29. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. I S. 1085, verk. am 31. 12. 1960

## ERSTER TEIL

## Umstellung von Geldleistungen

## § 1

Die Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 1961 ereignet haben, werden nach Maßgabe der §§ 2 und 3 umgestellt.

## § 2\*

(1) Als Jahresarbeitsverdienst gilt der den Geldleistungen zugrunde liegende Jahresarbeitsverdienst, vervielfältigt mit

- 1,18, wenn sich der Unfall ereignet hat vor dem 1. Januar 1957,
- 1,12, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahr 1957,
- 1,05, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahr 1958,
- 1,00, wenn sich der Unfall ereignet hat in den Jahren 1959 und 1960.

(2) Soweit der Jahresarbeitsverdienst nach dem Ortslohn berechnet ist, ist dieser nicht nach Absatz 1 umzustellen, sondern nach dem gemäß § 4 neu festgesetzten Ortslohn zu berechnen.

(3) ...

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgesetzt worden ist.

(5) ...

## § 3\*

(1) Für die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt § 2 nur insoweit, als ihnen der tatsächliche Jahresarbeitsverdienst oder ein nach dem Ortslohn oder der Satzung berechneter Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt. Im übrigen wird nach den Absätzen 2 und 3 umgestellt.

(2) Liegt den Geldleistungen ein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst zugrunde, so werden sie nach dem gemäß § 5 neu festgesetzten Jahresarbeitsverdienst umgestellt.

(3) Soweit für Gruppen von Versicherten am 1. Januar 1961 die Berechnung der Geldleistungen nach den §§ 563, 565, 566 der Reichsversicherungsordnung bestimmt ist, die Geldleistungen für diese Gruppen aber bisher nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind, sind diese Geldleistungen auf Grund des nach § 563 Abs. 1

§ 2 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 4 § 16 Abs. 2 UVNG 8231-16

§ 2 Abs. 4: §§ 565 u. 566 a. F. RVO vgl. jetzt §§ 573 u. 577 RVO 820-1

§ 2 Abs. 5: Vollzogen

§ 3 Abs. 3: §§ 563, 565 u. 566 a. F. RVO vgl. jetzt §§ 571, 573 u. 577 RVO 820-1

und 2 der Reichsversicherungsordnung zu berechnenden Jahresarbeitsverdienstes umzustellen. Dabei ist der Tarif- oder sonst ortsübliche Lohn eines gleichartigen Arbeitnehmers vom 1. Januar 1961 zugrunde zu legen.

## ZWEITER TEIL

## Neufestsetzung der Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste

## § 4\*

## § 5\*

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind für die Zeit vom 1. Januar 1961 an nach Maßgabe des § 933 der Reichsversicherungsordnung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes binnen drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes allgemein neu festzusetzen. Als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst für Verwandte und Verschwägerter des Unternehmers und seines Ehegatten gilt das Dreihundertfache des Ortslohnes des Beschäftigungsortes, sofern der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst nicht höher festgesetzt ist. Er kann für die in Satz 2 genannten Personen im Alter von mehr als fünfundsechzig Jahren abweichend festgesetzt werden. Für nach § 537 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung versicherte Personen, für die durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste gelten, gilt als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst, sofern dieser nicht höher festgesetzt ist, das Dreihundertfache des Ortslohnes des Beschäftigungsortes für Erwachsene.

## DRITTER TEIL

## §§ 6 bis 9\*

## VIERTER TEIL

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## §§ 10 u. 11\*

## § 12

Ist eine Geldleistung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden

§ 4: Vollzogen

§ 5 Satz 1: § 933 a. F. RVO vgl. jetzt § 781 RVO 820-1

§ 5 Satz 4: § 537 Nr. 1 a. F. RVO vgl. jetzt § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO 820-1

§§ 6 bis 9: Änderungsvorschriften

§ 10: Übergangsvorschrift

§ 11: Vollzogen

ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie nach diesem Gesetz sein würde, wird dem Berechtigten die höhere Leistung gewährt.

## § 13\*

## § 14\*

Die Änderung der Bezüge des Berechtigten, die auf diesem Gesetz beruht, bewirkt keine Änderung der Bezüge nach §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung und §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

§ 13: Vollzogen

§ 14: RVO 820-1, AVG 821-1

## § 15\*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) ...

## § 16\*

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft, ...

(2) u. (3) ...

§ 15 Abs. 1: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1961 S. 34

§ 15 Abs. 2: Vollzogen

§ 16 Abs. 1 Auslassung u. Abs. 2: Gegenstandslos

§ 16 Abs. 3: Aufhebungsvorschrift

## 8231-15

## Sechste Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (Sechste Berufskrankheiten-Verordnung — 6. BKVO)

Vom 28. April 1961

Bundesgesetzbl. I S. 505, verk. am 6. 5. 1961

Auf Grund des § 545 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:\*

## § 1\*

Die Anlage zur Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1117) in der Fassung der Fünften Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 26. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 395) sowie die Anlage zur saarländischen Berufskrankheiten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 802) erhalten folgende Fassung:

...

## § 2

Leidet ein Versicherter beim Inkrafttreten dieser Verordnung an einer Krankheit, die keine Berufskrankheit im Sinne der Unfallversicherung ist, so gilt die Krankheit als Berufskrankheit, wenn sie nach dem bisher im Saarland geltenden Recht als Berufskrankheit anerkannt worden ist oder bei Weitergelten dieser Vorschriften als Berufskrankheit anerkannt worden wäre. Die Entschädigung

Einleitungssatz: § 545 Abs. 1 RVO i. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G. v. 9. 3. 1942 I 107. GG 100-1

§ 1: Berücksichtigt in der 3. BKVO 8231-8

wird von dem Zeitpunkt an gewährt, von dem an sie bei Weitergelten des bisher im Saarland geltenden Rechts zu gewähren wäre.

## § 3\*

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

## § 4\*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Leidet ein Versicherter beim Inkrafttreten dieser Verordnung an einer Krankheit, die erst auf Grund dieser Verordnung als Berufskrankheit anerkannt werden kann, so hat er außer in den Fällen der Krankheiten nach Nummer 26 der Anlage zur Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten auf Antrag Anspruch auf Entschädigung, wenn der Versicherungsfall seit dem 1. Januar 1952 eingetreten ist. Rechtskräftige Entscheidungen stehen nicht entgegen. Die Entschädigung wird frühestens vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gewährt.

Der Bundesminister für Arbeit  
und Sozialordnung

§ 3: GVBl. Berlin 1961 S. 764

§ 4 Abs. 2 Satz 1: 3. BKVO 8231-8

**Gesetz**  
**zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung**  
**(Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz — UVNG)**

8231-16

Vom 30. April 1963

Bundesgesetzbl. I S. 241

Inhaltsübersicht

Artikel 1

**Anderung des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung**

Artikel 2

**Anderung weiterer Vorschriften der Reichsversicherungsordnung,  
des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes  
und des Bundessozialhilfegesetzes**

Artikel 3

**Verteilung der alten Rentenlast der Bergbau-Berufsgenossenschaft**

Artikel 4

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

Artikel 1 u. 2 \*

Artikel 3

**Verteilung der alten Rentenlast der  
Bergbau-Berufsgenossenschaft**

§ 1

Die Rentenlast der Bergbau-Berufsgenossenschaft aus Versicherungsfällen, die sich vor dem 1. Januar 1953 ereignet haben, tragen die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die See-Berufsgenossenschaft gemeinsam. Bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bleiben die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege außer Betracht.

§ 2

(1) Der Anteil jeder Berufsgenossenschaft an der gemeinsamen Last entspricht dem Verhältnis der Lohnsumme der Berufsgenossenschaft zu der Lohnsumme aller beteiligten Berufsgenossenschaften.

(2) Die Beiträge der Mitglieder einer Berufsgenossenschaft für deren Anteil an der gemeinsamen Last (§ 1) werden ausschließlich nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen umgelegt.

(3) Bei der Regelung nach Absatz 1 und 2 bleibt eine Jahreslohnsumme bis 30 000 Deutsche Mark je Mitglied außer Ansatz.

Art. 1 u. 2: Änderungsvorschriften

§ 3

Die Bergbau-Berufsgenossenschaft teilt die jährliche Gesamtsumme der in § 1 bezeichneten Rentenlast bis zum 31. März des folgenden Jahres dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. mit. Dieser verteilt die Summe nach § 2 Abs. 1. Die Berufsgenossenschaften sind berechtigt, durch den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. die Unterlagen der Bergbau-Berufsgenossenschaft über die übernommene Rentenlast zu prüfen.

Artikel 4

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 1

Dieses Gesetz gilt für Arbeitsunfälle, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen.

§ 2 \*

(1) Die Vorschriften der § 541 Abs. 2, § 551 Abs. 2, §§ 555, 556 Abs. 2, § 557 Abs. 1 Nr. 2, § 558 Abs. 3, §§ 560 bis 562, 565 bis 569, 573 Abs. 3, §§ 574, 576 Abs. 1 Satz 2, §§ 579 bis 582, 583 Abs. 6 Satz 2, §§ 585 bis 591, 593, 594, 595 Abs. 1, §§ 596 bis 599, 600 Abs. 3, §§ 601, 602, 604 bis 618, 620, 622 bis 625, 627, 628, 630, 789 der Reichsversicherungsordnung gelten auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

Art. 4 § 2 Abs. 1 bis 4: RVO 820-1

Art. 4 § 2 Abs. 5: 1. VUNG 8231-12, 2. VUNG 8231-14

(2) Soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Anspruch nach dem Gesetz betr. die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) oder den Bestimmungen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären, entstanden ist, gilt der Verletzte oder Getötete als Versicherter nach § 540 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes.

(3) § 593 der Reichsversicherungsordnung gilt nur für die Gewährung von Überbrückungshilfe.

(4) § 615 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

(5) § 575 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung gilt auf Antrag des Berechtigten auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1964 zulässig. Bei einer neuen Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes finden die Vorschriften des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1071) und des § 2 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1085) keine Anwendung.

### § 3

Artikel 2 Nr. 4 und 21 gelten auch für Versicherungsfälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

### § 4 \*

§ 1504 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, wenn der Arbeitsunfall nicht früher als am 45. Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

### § 5 \*

(1) Ist auf Grund der §§ 2, 3 oder 5 im Fünften Teil Kapitel II Abschnitt 1 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) oder des § 4 im Ersten Teil Kapitel II Artikel 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen

Art. 4 § 4: RVO 820-1

Art. 4 § 5 Abs. 1: Die §§ 2, 3 u. 5 des Teils 5 Kap. II Abschn. 1 V v. 8. 12. 1931 I 699/719 lauten:

#### „§ 2

(1) Eine Rente wird nicht gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalls um weniger als ein Fünftel gemindert ist.

(2) Die Rente wird jedoch gewährt, wenn der Verletzte auf Grund eines früheren Unfalls Anspruch auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung oder auf Krankengeld hat. Sie fällt in einem solchen Falle weg, wenn die Hundertsätze der Verletztenrenten zusammen nicht mehr die Zahl fünfundzwanzig erreichen. Ist die Rente weggefallen, so ist der Anspruch auf Wiedergewährung nur begründet, solange die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge einer wesentlichen Verschlimmerung der Unfallfolgen für länger als drei Monate um mehr als ein Viertel gemindert ist.

(3) Die Rente wird ferner gewährt, wenn der Verletzte auf Grund eines früheren Unfalls wegen einer Verletztenrente von mehr als einem Viertel der Vollrente abgefunden worden ist.

zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) eine Rente weggefallen, nicht oder nicht mehr gewährt oder entzogen worden, so ist auf Antrag Verletztenrente wieder zu gewähren, wenn der Anspruch nach diesem Gesetz begründet ist.

(2) Ist die Leistung auf Grund des § 1 im Fünften Teil Kapitel II Abschnitt 1 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) oder des § 556 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Fünften Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 267) ganz oder teilweise versagt worden, so ist auf Antrag die Leistung voll zu gewähren, wenn der Anspruch nach diesem Gesetz begründet ist.

(3) Soweit der Jahresarbeitsverdienst nach dem Ortslohn berechnet und wegen einer vor dem Unfall bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit gekürzt worden ist, ist die Leistung auf Antrag nach dem ungekürzten Jahresarbeitsverdienst neu festzustellen. Das gilt entsprechend für die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

### § 3

(1) Hat der Verletzte zwei Jahre lang Rente von zwanzig vom Hundert der Vollrente bezogen, so fällt sie weg. Das gilt nicht, solange der Verletzte auf Grund eines anderen Unfalls Anspruch auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung oder auf Krankengeld hat oder wenn er wegen einer Verletztenrente von mehr als einem Viertel der Vollrente abgefunden worden ist.

(2) Ist die Rente weggefallen oder vor Ablauf von zwei Jahren entzogen, so gilt § 2 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

### § 5

(1) Bei Unfällen der als Unternehmer Versicherten und der ihnen nach § 5591 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung Gleichgestellten wird eine Rente nicht gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalls um weniger als ein Viertel gemindert ist. § 2 Abs. 2, 3 dieses Abschnitts gilt.

(2) Die Satzung der Genossenschaft kann bestimmen, daß eine Rente nicht gewährt wird, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten (Absatz 1) infolge des Unfalls um weniger als ein Drittel gemindert ist. Sie hat alsdann zu bestimmen, inwieweit eine solche Rente beim Zusammentreffen mit anderen Verletztenrenten aus der Unfallversicherung zu gewähren ist, wann sie wegfällt und unter welchen Voraussetzungen sie bei einer wesentlichen Verschlimmerung der Unfallfolgen wiedergewährt werden kann. Die Satzung hat weiter zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen solchen Verletzten, wenn sie an Stelle einer vorläufigen Rente durch eine Gesamtvergütung in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwands abgefunden worden sind (§ 4 dieses Abschnitts), Rente zu gewähren ist.

Art. 4 § 4 des Teils 1 Kap. II der V v. 14. 6. 1932 I 273/274 lautete:

„Die oberste Landesbehörde kann an Stelle der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bestimmen, daß bei Unfällen der als Unternehmer Versicherten und der ihnen nach der Reichsversicherungsordnung § 5591 Abs. 2 Gleichgestellten Renten nicht gewährt werden, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalls um weniger als ein Drittel gemindert ist.“

Art. 4 § 5 Abs. 2: § 1 des Teils 5 Kap. II Abschn. 1 V v. 8. 12. 1931 I 699/719 lautete:

#### „§ 1

„Hat bei der Entstehung eines Unfalls auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte (§ 545 a der Reichsversicherungsordnung) ein Verschulden des Versicherten mitgewirkt, so kann der Schadenersatz ganz oder teilweise versagt werden.“

§ 556 Satz 2 RVO i. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 G v. 17. 2. 1939 I 267 lautete:

„Im Falle des § 545 a kann der Schadenersatz außerdem ganz oder teilweise, bei Hinterbliebenen jedoch höchstens zur Hälfte versagt werden, wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten bei der Entstehung des Unfalls mitgewirkt hat.“

§ 545 a RVO i. d. F. d. Bek. v. 9. 1. 1926 I 9 lautete:

„Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe (§ 544 Abs. 1) gilt der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte.“

§ 545 a Abs. 2 RVO wurde durch Art. 1 Nr. 3 G v. 17. 2. 1939 I 267 eingefügt:

„Der Umstand, daß der Versicherte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung von der Arbeitsstätte auf dieser oder in ihrer Nähe eine Unterkunft hat, schließt die Versicherung des Weges von und nach der Familienwohnung nicht aus.“



(4) Die Leistungen beginnen in den Fällen der Absätze 1 bis 3 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn der Antrag binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, so beginnen die Leistungen mit dem Ersten des Antragsmonats, wenn die verspätete Anmeldung nicht durch Verhältnisse begründet ist, die außerhalb des Willens des Antragstellers lagen.

#### § 6\*

Dem Berechtigten ist auf Antrag ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, ob und in welcher Höhe Leistungen auf Grund dieses Artikels, die über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gewährten hinausgehen, festzustellen sind (§§ 1569a und 1583 der Reichsversicherungsordnung).

#### § 7

Ist eine Geldleistung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie nach diesem Gesetz sein würde, wird dem Berechtigten die höhere Leistung gewährt.

#### § 8\*

§ 708 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht, wenn die Unfallverhütungsvorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind.

#### § 9\*

Die erste Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste nach § 781 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1965.

#### § 10\*

Bei der erstmaligen Anpassung der Renten gemäß § 579 der Reichsversicherungsordnung ist die Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1961 und 1962 zu berücksichtigen.

#### § 11\*

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, bleibt jeder Träger der Unfallversicherung für die Unternehmen zuständig, für die er bisher zuständig war, solange eine nach § 646 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erlassene Rechtsverordnung die Zuständigkeit nicht anders regelt.

#### § 12

(1) Die landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen über das Beitragsveranlagungs-, Beitrags-erhebungs- und Beitragseinzugsverfahren zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bleiben, solange sie zur Durchführung dieser Verfahren erforderlich sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1968, aufrechterhalten.

(2) Die landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen über das Beitragsveranlagungsverfahren im Bezirk der Badischen landwirtschaftlichen Berufs-

genossenschaft bleiben aufrechterhalten, soweit sie sich auf die Bildung und Mitwirkung der Abschätzungskommission beziehen.

#### § 13

Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. legt dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bis zum 30. Juni 1964 einen Plan für eine Zusammenlegung von gewerblichen Berufsgenossenschaften vor.

#### § 14

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

#### § 15\*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

#### § 16\*

(1) Artikel 1, 2 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1963, Artikel 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft. Änderungen in der Zuständigkeit der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften einerseits sowie der Eigenunfallversicherungsträger andererseits treten mit dem 1. April 1964 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. bis 6. ...
7. der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 16. März 1942 — II a 1889/42 — betreffend Durchführung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung; hier: Gemeindliche Unfallversicherung (Reichsarbeitsblatt S. II 201),
8. ...
9. die Verordnung Nr. 63 des Bayerischen Arbeitsministers vom 28. Mai 1946 betreffend Änderung des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 16. März 1942 (Bayrische bereinigte Sammlung IV S. 641),
10. ...
11. die Anordnung des Badischen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit — Direktion Arbeit — vom 21. Mai 1949 betreffend Durchführung der gemeindlichen Unfallversicherung (Mitteilungen der Direktion Arbeit im Badischen Ministerium der Wirtschaft und Arbeit S. 139),
12. bis 14. ...

Art. 4 § 15 Abs. 1: 3. ÜberleitungsgG 603-5. GVBl. Berlin 1963 S. 497  
Art. 4 § 16 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	BVAG	= Gesetz über die Errichtung des Bundesversicherungsamts, die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger und die Regelung von Verwaltungszuständigkeiten in der Sozialversicherung und der betrieblichen Altersfürsorge (Bundesversicherungsamtsgesetz)
Abs.	= Absatz		
Abschn.	= Abschnitt		
a. F.	= alte(r) Fassung		
allgem.	= allgemein		
Anl.	= Anlage		
AnVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz)	BVG	= Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)
Art.	= Artikel	d.	= der, des
ArVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz)	eingef.	= eingefügt
		ff.	= folgende
aufgeh.	= aufgehoben	FRG	= Fremdrengengesetz
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz (vor der Neufassung vom 28. 5. 1924 I 563: Versicherungsgesetz für Angestellte)	G	= Gesetz
		gem.	= gemäß
BAnz.	= Bundesanzeiger	GewO	= Reichsgewerbeordnung
BEG	= Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz)	GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Bek.	= Bekanntmachung	GSv	= Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz)
ber.	= berichtet	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
3. BKVO	= Dritte Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten	Halbs.	= Halbsatz
6. BKVO	= Sechste Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (Sechste Berufskrankheiten-Verordnung)	HeimkehrerG	= Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz	HGB	= Handelsgesetzbuch
Buchst.	= Buchstabe	i. d. F.	= in der Fassung
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	i. V. m.	= in Verbindung mit
		Kap.	= Kapitel
		KGAG	= Gesetz über die Anpassung der Leistungen für Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen, in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge sowie in der Kriegsopferversorgung an das Kindergeldgesetz (Kindergeldanpassungsgesetz)

KGEG	= Gesetz zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz)	UVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz)
LAG	= Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz)	V	= Verordnung
Nr.	= Nummer	v.	= vom
OrganisationsG Saar	= Gesetz zur Neuordnung der Sozialversicherungsträger im Saarland (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz Saar)	verk.	= verkündet
Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt	vgl.	= vergleiche
RVO	= Reichsversicherungsordnung	1. VUNG	= Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung
S.	= Seite	2. VUNG	= Zweites Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung
SchwerbeschädigtenG	= Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter	VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
SGG	= Sozialgerichtsgesetz	WiGBL.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
u.	= und	WRV	= Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. 8. 1919
3. ÜberleitungsG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)	Ziff.	= Ziffer
Unterabschn.	= Unterabschnitt	ZVG	= Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

## **Allgemeine Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung**

Für die Einordnung der Vorschriften in die verschiedenen Untergruppen des Sachgebiets 82 — Sozialversicherung — ist maßgebend gewesen, ob eine Vorschrift — und zwar der zum Abdruck gelangende Teil der Vorschrift — nur ein einziges Gebiet der Sozialversicherung berührt oder ob sie mehrere Zweige betrifft. Wird nur ein einziger Zweig berührt (z. B. Krankenversicherung), so ist die Vorschrift dort eingeordnet. Berührt eine Vorschrift mehrere Zweige der Sozialversicherung, so ist sie in der Untergruppe 826 — Allgemeine und gemeinsame Vorschriften — untergebracht. Die Untergruppe 826 muß also immer mitbeachtet werden, wenn der Rechtszustand für einen einzelnen Zweig der Sozialversicherung ermittelt werden soll.

Soweit Rechtsvorschriften in Verkündungsblättern, die nicht der Rechtsbereinigung unterliegen, den Rechtsbestand formell geändert haben, sind diese Änderungen berücksichtigt; soweit sie den Rechtsbestand nur inhaltlich geändert haben und es zur abgerundeten Darstellung des Sozialversicherungsrechts zugänglich erschien, ist in Fußnoten auf die abändernden Vorschriften hingewiesen worden.

An die Stelle der Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit“ ist die Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ getreten. Auf die neue Bezeichnung ist nicht besonders durch Fußnoten hingewiesen.

Sind gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nummer 5 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 15) frühere Währungseinheiten durch „Deutsche Mark“ ersetzt, so ist dies nicht durch eine Fußnote belegt.

Bei Vorschriften, in denen die Bezeichnung „Vorstand“ verwendet wird, ist die in den §§ 6 und 8 Abs. 3 und 4 GSv 827–6 enthaltene Zuständigkeitsregelung zu beachten.

---

## **Geltung der Vorschriften dieser Lieferung im Saarland und in Berlin**

Die Rechtsvorschriften gelten weitgehend auch im Saarland. Auf Abweichungen, die noch von Bedeutung sind und die darin bestehen, daß Rechtsvorschriften im Saarland nicht oder nur in anderer Fassung gelten oder zu einem späteren Zeitpunkt als im übrigen Bundesgebiet in Kraft getreten sind, ist in Fußnoten hingewiesen, soweit es zur abgerundeten Darstellung des Sozialversicherungsrechts angezeigt erschien. Von einer Aufnahme des Bundesrechts für das Saarland, das nicht im Bundesgesetzblatt verkündet ist, ist mit Rücksicht auf die fortschreitende Rechtsangleichung zunächst abgesehen worden.

Bei Rechtsvorschriften, die in Berlin nicht oder in anderer Fassung gelten, ist in einer Fußnote auf die Abweichung hingewiesen.

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin  
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07  
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung  
Preis dieser Ausgabe DM 1,26 zuzüglich Versandgebühren DM 0,25